

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (Schiedsgerichtsbarkeit. Zuständigkeit)

Änderung vom 6. Oktober 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 17. Februar 2006¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2006²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 186 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

1 BBl 2006 4677
2 BBl 2006 4691
3 SR 291

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 25. Januar 2007 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. März 2007 in Kraft.

20. Februar 2007

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2006 8311